

Satzung

über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wüstheuterode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) und § 4 der Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wüstheuterode vom 5. Mai 2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 20. April 2011 folgende Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wüstheuterode beschlossen:

§ 1 *Abgabepflichtige*

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung gestellt haben und denen nach der Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wüstheuterode Räumlichkeiten und Anlagen überlassen werden.

§ 2 *Entstehung und Fälligkeit der Schuld*

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Nutzungsvereinbarung (Terminbestätigung) für die beantragten Räume und Anlagen im „Meißnerblick“ begründet.

Die Benutzungsgebühr ist spätestens 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeinde Wüstheuterode zu entrichten. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 *Benutzungsgebühren für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts*

- (1) Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen kostenlos überlassen.
- (2) Ansonsten werden Gebühren nach § 4 Abs. 2 erhoben.

§ 4

Benutzungsgebühren für Veranstaltungen von privaten Benutzern

- (1) Den privaten (örtlichen wie auswärtigen) Benutzern werden die Räumlichkeiten zu folgenden festgesetzten Gebühren überlassen:
- | | | | |
|----|---|------------|---------------------------------------|
| a) | „Meißnerblick“ großer Saal
eine Kautionshöhe von | pro Tag | 100,00 € + Betriebskosten
150,00 € |
| b) | „Meißnerblick“ Gaststätte
eine Kautionshöhe von | pro Tag | 50,00 € + Betriebskosten
50,00 € |
| c) | „Meißnerblick“ Kegelbahn
eine Kautionshöhe von | pro Tag | 50,00 € + Betriebskosten
50,00 € |
| d) | „Meißnerblick“ Kegelbahn
(Kindergeburtstag) | für 3 Std. | 20,00 € |
- (2) Den örtlichen Vereinen wird der große Saal und die Gaststätte bei mehrtägiger Nutzung zu einem Pauschalpreis in Höhe von 200,00 € + Betriebskosten und 150,00 € Kautionshöhe vermietet.

§ 5

Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser und Gas werden nach Zählerstand abgelesen, zum aktuellen Marktpreis berechnet und als Betriebskosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Wüstheuterode.
- (4) Die Entsorgung des angefallenen Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird für die Beseitigung von Verschmutzungen die Kautionshöhe einbehalten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzungsgebühren tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wüstheuterode, 5. Mai 2011

Kaufhold
Bürgermeisterin

(Siegel)